



CH-3003 Berne, OFAS,

Département de la formation et de la  
jeunesse Mme Florence Germond  
Av. des Casernes 2 1014 Lausanne

Votre référence: Votre mail du 10. 4. 2007  
Notre référence: 353.40 Collaborateur  
responsable: Benno Schnyder Berne, le 19.  
4. 2007

### **Bekanntgabe der Verfügung über IV-Leistungen**

Sehr geehrte Frau Germond,

Wir können Ihr Mail vom 10. April 2007 wie folgt beantworten:

Verfügungen über IV-Leistungen werden einem bestimmten Personenkreis bekannt gegeben, gestützt auf die nicht abschliessende Liste in Artikel 76 IVV. Die Empfänger sind hauptsächlich die versicherte Person, die Durchführungsstellen sowie andere Sozialversicherer, die von der Verfügung rechtlich betroffen sein können.

Bei Massnahmen für die besondere Schulung (einschliesslich Logopädie und Psychomotoriktherapie) sind die kantonalen Behörden für die Beaufsichtigung der Durchführung zuständig. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass sie Kopien der Verfügungen der einzelnen Fälle erhalten. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe a AHVG, der besagt, dass die IV-Stellen den mit der Anwendung des IVG oder der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung betrauten kantonalen Behörden oder Dienststellen Daten (und deshalb die Verfügungen mit mindestens dem Namen der Person, der Dauer der Massnahme und dem Namen der Durchführungsstelle) bekannt geben dürfen, wenn die Daten für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

Daraus geht hervor, dass die IV-Stellen im Rahmen der NFA den kantonalen Behörden ohne weiteres die Verfügungskopien derjenigen Minderjährigen zustellen können, die Massnahmen für besondere Schulung zugesprochen erhalten. Die Zuständigkeit für solche Massnahmen geht mit der NFA vom Bund zu den Kantonen über; deshalb entstehen in Bezug auf das Datenschutzgesetz keinerlei Probleme, wenn die IV-Stellen den kantonalen Behörden die entsprechende Verfügung bekannt geben, ohne dass die Eltern dem vorher zugestimmt haben.

Was die Zustellung aller IV-Verfügungen an die kantonalen Dienststellen betrifft, empfehlen wir die Wahl einer Lösung, mit der die nötigen Daten auf sicherere Weise beschafft werden können. Die Daten der IV-Stelle könnten nämlich Verfügung für bereits abgelaufene Massnahmen enthalten, vielleicht wurde die Durchführungsstelle geändert oder ist die Massnahme nicht genau bezeichnet.

Da Sie über eine Adressliste mit allen Durchführungsstellen verfügen, schlagen wir vor, dass Sie diese direkt kontaktieren und sie bitten, Ihnen die Kopien aller Verfügungen zukommen zu lassen, die länger als bis zum 1. Januar 2008 gelten und Ihnen künftig auch alle neuen Verfügungen zuzustellen. Wir können Ihnen auf Wunsch in elektronischer Form eine Liste aller Logopäden, Psychomotorik-Therapeuten und heilpädagogischen Früherzieher senden.

Weiter teilen wir Ihnen mit, dass – sobald der Bund über das Datum der Inkraftsetzung der NFA entschieden hat – die Versicherten, die Durchführungsstellen und die Kantone über die Übergabe der finanziellen Verantwortung für die sonderpädagogischen Massnahmen von der IV auf die Kantone informiert werden. Das BSV prüft, ob es (technisch) möglich wäre, dieser Information einen Brief des Kantons beizufügen, oder dass die IV-Stellen und die Kantone gemeinsam ein Schreiben verfassen. Wir werden Sie informieren, sobald eine der beiden Lösungen gewählt worden ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Secteur Subventions & Controlling  
Benno Schnyder, chef de secteur

Copie: OAI Vaud, M. Jean-Philippe Ruegger, 1800 Vevey  
Direction du projet RPT, M. Walter Moser, 3003 Berne  
CDIP, M. Olivier Maradan, 3012 Berne